



Rathausgasse 1  
3011 Bern  
Telefon +41 31 633 79 20  
Telefax +41 31 633 79 09  
www.gef.be.ch  
info@gef.be.ch

Referenz: GEF.2013.0916

Bern, 29. Juli 2015

### Antwort-Tabelle zur Vernehmlassung zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Bitte retournieren:	- im <u>Word-Format</u> - per E-Mail an <u>info.stellungnahmen@gef.be.ch</u> - bis <b>Montag, 3. August 2015</b>
---------------------	--



Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“

Artikel	Bemerkung	Vorschlag
<b>Grundsätzliches</b>	Unter dem Motto „Die Armut bekämpfen, nicht die Armutsbetroffenen“ lehnen wir die grundsätzliche Stossrichtung der Vorlage ab und verweisen auf unser ausführliches Begleitschreiben.	
<b>Artikel 23</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 30</b>	Mit der Kürzung der Sozialhilfe für junge Erwachsene sind wir nicht einverstanden. Die Überprüfung der SKOS-Ansätze für den Lebensunterhalt hat gezeigt, dass die Beträge für	Streichung von Abs. 2

Ein- und Zweipersonenhaushalte um 100 Franken zu tief sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum dies bei jungen Erwachsenen nicht der Fall sein soll oder warum für diese Gruppe andere Regeln gelten sollen. Vielmehr ist die bereits seit langem geforderte Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe umzusetzen und damit auch Anreize zu schaffen, eine Ausbildung zu absolvieren, die eine nachhaltige Integration in die Gesellschaft und ins Berufsleben garantiert.

**Artikel 31**

Die SKOS-Richtlinien sind in der heutigen Fassung zu übernehmen (inkl. Teuerungsanpassung, die im Kanton Bern bisher noch nicht vollzogen worden ist.

Abs. 2 „Er hält (statt „orientiert“) sich dabei unter Einhaltung der Vorgaben nach Art. 31a an die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe in der Fassung der **fünften** überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12 und 12/14“.

**Artikel 31a**

Gerade die Zulagen sind ein wichtiges Element im Anreizsystem. Es ist deshalb ein Widerspruch, wenn zum Beispiel bei den Integrationszulagen nur der Minimalansatz gewährt wird. Die im Rahmen von ASP erfolgte Kürzung hat gezeigt, dass die Wirkung kontraproduktiv ist. Die Motivation zur Teilnahme an einem Integrationsprogramm sollte zwar nicht nur auf finanziellen Aspekten gründen, aber eine Zulage von 100 Franken für einen Vollzeiteinsatz in einem Beschäftigungsprogramm ist zu gering. Der Ermessensspielraum sollte ausreichend und nicht minimal ausgeschöpft werden.

Abs. d: streichen

Wie schon erwähnt, sollten die Ansätze gemäss SKOS-Richtlinien in der heutigen Fassung (Fassung der **fünften** überarbeiteten Ausgabe vom April 2005 mit den Ergänzungen 12/05, 12/07, 12/08, 12/10, 12/12 und 12/14) vollumfänglich übernommen werden. Dies wird im Art. 31 bereits als Grundsatz festgehalten.

Abs. e: streichen

Situationsbedingte Leistungen werden – wie der Begriff

	deutlich macht – nur dann ausgerichtet, wenn sie im Einzelfall sinnvoll und angemessen sind. Eine Begrenzung widerspricht deshalb dieser Prämisse.	Abs. f: streichen
<b>Artikel 31b</b>	Es ist sinnvoll, dass die Sozialbehörden Mietzinslimiten festlegen. Diese haben sich jedoch an den ortsüblichen Mietzinsen zu orientieren, damit Sozialhilfebeziehende überhaupt Chancen haben, eine Wohnung zu finden, die innerhalb der Obergrenzen liegt.	Ergänzung: „Die Sozialbehörden legen Obergrenzen für Wohnkosten fest. Diese orientieren sich am aktuellen Wohnungsmarkt und sind regelmässig zu überprüfen.“
<b>Artikel 34</b>	Wir begrüssen die gesetzliche Regelung des Grundpfandrechts.	
<b>Artikel 34a</b>	Keine Bemerkung	
<b>Artikel 36</b>	Der SKOS-Grundbedarf für den Lebensunterhalt ist tief und übermässige Kürzungen können zu existenziellen Schwierigkeiten und grosser Verschuldung führen. Zudem werden mit Kürzungen auch nichtbetroffene Familienmitglieder bestraft.  Den Sozialdiensten steht eine ganze Palette von möglichen zusätzlichen Disziplinar massnahmen zur Verfügung (Streichung/Kürzung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen, Nichtgewähren von Situationsbedingten Leistungen, vermehrte Termine, kürzere Auszahlungsintervalle usw.). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Forschungsbericht im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge (Heft 3/2010, S. 110-117).	Abs. 4: streichen
<b>Artikel 46a</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 46b</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 54</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 54a</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 55</b>	Grundsätzlich sind wir einverstanden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sich der administrative Aufwand für die	

---

	<p>Gemeinden in Grenzen hält und nur Daten eingefordert werden, die mit den bestehenden Instrumenten erhoben werden können. Zudem ist eine ausreichende Vorlaufzeit einzuberechnen und eine angemessene Einreichungsfrist zu gewähren.</p>	
<b>Artikel 56</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 57</b>	<p>Es wäre zwar wertvoll, wenn Qualität und Wirkung in der Sozialhilfe gemessen und verglichen werden könnten. Die Diskussion um das Bonus-Malus-System hat aber deutlich gemacht, dass immer noch viele unberechenbare und unerklärliche Faktoren die Sozialhilfequote und –kosten beeinflussen. Das öffentliche Benchmarking führt dazu, dass einzelne Sozialdienste an den Pranger gestellt werden und massiven Druck und ungerechtfertigten Vorwürfen ausgesetzt werden. Wir lehnen deshalb die Veröffentlichung solcher Daten ab.</p> <p>Es ist aber unbestrittenermassen wichtig, dass diese Vergleiche gemacht werden und gemeinsam mit den Sozialdiensten diskutiert werden. Best practice ist zu fördern.</p>	Ganzer Artikel 57 streichen
<b>Artikel 80d</b>	<p>Die Hinweise im Vortrag sind für uns nachvollziehbar. Die Ausrichtung der Boni und Mali alle drei Jahre (statt jährlich) erscheint und deshalb richtig.</p> <p>Wir stellen das Bonus-Malus-System grundsätzlich in Frage. Siehe dazu unsere Bemerkungen zu Art. 57. Da die Berechnung des Bonus-Malus-Systems jedoch auf Verordnungsstufe geregelt ist, stellen wir im Rahmen der vorliegenden Revision keine Anträge.</p>	
<b>Artikel 80 f</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 80g</b>	Diese Ausnahmeklausel wird ausdrücklich begrüsst.	
<b>Artikel 80h</b>	Keine Bemerkungen	
<b>Artikel 82</b>	Einverstanden. Siehe Kommentar zu Art. 80d	

---

Änderung EG ZGB	Einverstanden	
<b>Neuer Artikel</b>	<p>Die aktuelle Stimmungslage in der Sozialhilfe bringt uns dazu, ein altes Anliegen wieder aufzugreifen und zwar eine Ombudsstelle für die Sozialhilfe. Der Regierungsrat hatte seinerzeit die Motion M 008-2010 „Kantonale Ombudsstelle für Sozialhilfe“ zur Annahme als Postulat empfohlen. Leider lehnte der Grossrat sogar diesen Prüfungsantrag ab. Wie aber die Antworten auf die Interpellation I 123-2014 „Ist der Rechtsschutz für Sozialhilfebezüglerinnen und Sozialhilfebezügler gewährleistet?“ zeigen, besteht in verschiedenen Punkten Handlungsbedarf. So ist beispielsweise die Zahl der Fälle, in denen einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entzogen worden ist, mit 39% sehr hoch. Ein solcher Entzug dürfte nur in schwerwiegenden Fällen verfügt werden. Auch die Zahl der gutgeheissenen Beschwerden auf den verschiedenen Instanzen ist unserer Ansicht nach zu hoch. Es ist allgemein bekannt, dass es die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not im Kanton Bern die einzige niederschwellige Anlaufstelle für Sozialhilfebeziehende ist und sie zu wenig Kapazitäten hat, um alle Anfragen anzunehmen. Ein Ombudsstelle sollte dazu beitragen, dass es gar nicht zu Rechtsstreitigkeiten kommt, sondern im Vorfeld einvernehmliche Lösungen gefunden werden.</p>	<p>„Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion fördert und unterstützt Ombudsstellen im Bereich der individuellen und der institutionellen Sozialhilfe.“</p>

Wir bitten Sie, unsere Vernehmlassungsantwort wohlwollend zu berücksichtigen und danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Für unsere allgemeine Rückmeldung verweisen wir gerne auf unser separates Schreiben.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Parti socialiste du canton de Berne



Ursula Marti  
Parteipräsidentin



David Stampfli  
Geschäftsführender Parteisekretär